

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Kaulsdorf**

Auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür. KAG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und dem Katastrophenschutz (ThBKG) in der derzeit gültigen Fassung erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Kaulsdorf folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kaulsdorf und deren Ortsteile werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben. Dies geschieht nach Maßgabe des § 38 Abs. 1 und 3 ThBKG. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit stehen.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind:

1. Verursacher, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
2. Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
3. Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
4. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
5. diejenigen, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmieren.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld**

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis dieser Satzung (siehe Anlage 1).

- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen sind Pauschalsätze festgelegt.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichten einfachen Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

#### **§ 4**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Brandeinsatzes und Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen. Als Beginn gilt das Abrücken am Gerätehaus.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

#### **§ 6**

#### **Härtefälle**

Unabhängig von der Möglichkeit, eine Gebührenschuld zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zur Brandbekämpfung erfolgen, in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

#### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 05. 06. 1992 außer Kraft.

Kaulsdorf, den 01. 12. 2001

Oßwald  
Bürgermeister

Siegel

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr**

**1. Gebühren für den Personaleinsatz**

- Brand- und Hilfeleistungseinsätzen  
je Feuerwehrangehöriger 20,50 Euro/ Std.
- Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger 10,00 Euro/ Std.
- Einsätze über 4 Stunden Zuschuss für Erfrischungen und  
Stärkung je Feuerwehrangehöriger von der ersten Stunde an 1,30 Euro/ Std

**2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen**

- LF 8 / 6 MAN 51,00 Euro/ Std.
- LF 8 / 8 LO 30,00 Euro/ Std.

**3. Gebühren für den Einsatz von Spezialanhängern**

- Schlauchtransportanhänger 25,50 Euro/ Std

**4. Gebühren für den Einsatz von Geräten**

**4.1. Atemschutzgeräte**

- Druckluftatemgerät einschl. Maske 20,50 Euro/ Std
- Atemschutzmaske 5,00 Euro/ Std

**4.2. Druckschläuche**

- Saugschlauch 5,00 Euro/ Std
- Druckschlauch B 10,00 Euro/ Std
- Druckschlauch C 7,50 Euro/ Std

**4.3. Geräte**

- Tragkraftspritze TS 8 13,00 Euro/ Std
- Vorbaupumpe LF 8/ 8 LO 13,00 Euro/ Std
- Heckpumpe LF 8 / 6 MAN 13,00 Euro/ Std
- Notstromaggregat 15,00 Euro/ Std
- Beleuchtungssatz 5,00 Euro/ Std
- Motorkettensäge 7,50 Euro/ Std
- Elektrotauchpumpe 10,00 Euro/ Std

**4.4. Rettungsgeräte**

- Rüstsatz LUKAS 10,00 Euro/ Std
- sonstigen nach Aufwand

#### **4.5. Gebühren für Verbrauchsmaterial**

Ölbindemittel, Schaumbildemittel, Sonderlöschmittel Reinigungsmittel, einschließlich deren Entsorgung; Reinigung von Material und Bekleidung Neufüllen von Feuerlöschern	Berechnung nach dem aktuellen Beschaffungs- preis bzw. dem Rechnungs- preis von Fremdleistungen
---	--

#### **5. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungsgegenstände an Nichtfeuerwehrmitglieder**

- Standrohr mit Schlüssel	5,00 Euro/ Tag
- Verteiler	10,00 Euro/ Tag
- Strahlrohr	3,00 Euro/ Tag
- Schlauchmaterial	wie Punkt 4.2.

Bei ausgeliehener Technik gilt jeder angefangene Tag als voller Tag.